

Nichtamtlicher Theil.

Zur Lucretia-Frage.

Die Herren Duncker & Humblot in Berlin zeigen durch ein Circular vom 15. Januar den preussischen Buchhandlungen an, daß die Beschlagnahme der Mezler'schen und der Kollmann'schen Uebersetzungen von Bulwers Lucretia amtlich in ganz Preußen angeordnet werden.

Aus der Bezeichnung „amtlich“ wird es erlaubt sein den Schluß zu ziehen, daß es das löbliche Polizeiamt ist, welches diese Maaßregel angeordnet hat, und da müßte man sich in der That nur wundern, wenn dieselbe nicht erfolgt wäre, da sie durch den Wortlaut des Gesetzes, welcher für untere Behörden entscheidend ist, gerechtfertigt erscheint. Herr Mezler und Herr Kollmann werden gewiß selbst sich nicht im mindesten über diese Entscheidung wundern, durch welche übrigens die eigentliche Streitfrage um keinen Schritt weiter gebracht wird. Wenn diese vor die letzte Instanz gelangt, wo man sich nicht oberflächlich an dem Buchstaben des Gesetzes genügen lassen wird, so darf mit einiger Gewißheit eine authentische Interpretation erwartet werden, welche derjenigen Ansicht, die allein mit einer vernünftigen Gesetzgebung harmoniren zu können scheint, zum Siege verhelfen und die Anmaßungen, welche von Ausländern, die unsere Sprache nicht verstehen, zum Schaden unserer Literatur, zur Beeinträchtigung des Publikums und schwerlich zu unserer Ehre geltend gemacht werden, ein für alle Mal gebührend zurückweisen wird. Treffend bemerkt Herr Adv. Volkmann in seinem Aufsatz in No. 110 des Börsenblattes vom vorigen Jahr, daß kein Gesetz Jemanden das Recht zusprechen könne, der Urheber von etwas zu sein, was ein Anderer geschaffen hat.

Von anderer Seite ist bereits auf die Consequenzen hingewiesen worden, die aus einer Auslegung der fraglichen Gesetzesstelle im Sinne der Herren Duncker & Humblot hervorgehen müssen. Es scheint noch ein Fall möglich, dessen bisher nicht gedacht worden ist. Ebenso gut nämlich als Herr Bulwer die deutsche Uebersetzung seines Romans gleichzeitig mit dem englischen Original hat erscheinen lassen, hätte es ihm auf Grund derselben Gesetzesstelle auch einfallen können, dieß erst mit Ablauf von zwei Jahren zu thun, wenn er nur auf dem Titelblatt des englischen Originals bekannt machte, daß er eine Uebersetzung in deutscher Sprache herausgeben wolle. Dann hätte vor Ablauf dieser 2 Jahre gar keine deutsche Uebersetzung der Lucretia in Preußen rechtmäßiger Weise verkauft werden dürfen, denn es heißt am angeführten Orte wörtlich: „Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.“

Leicht möchten, wenn dieser Fall einträte — und warum sollte sich nicht ein echter Engländer auf Kosten guter Deutscher den Spaß einmal erlauben mögen? — die Gewissen neu- und alttestamentarischer Collegen, in Bedrängniß zwischen Pflicht und Neigung, auf Abweichungen von der Bahn reiner Sittlichkeit verlockt werden, und das auf Veranlassung desselben preussisch-englischen Vertrages, der, wie wir seiner Zeit in diesen Blättern belehrt worden sind, lediglich als ein Triumph reinsten Sittlichkeit betrachtet werden muß.

Nur die Gegner dieses Vertrages (vielleicht mit Ausnahme des Herrn Heinrich Erhard in Stuttgart) können wünschen, daß die Entscheidung in dieser Frage zu Gunsten der Herren Duncker & Humblot ausfalle. Denn es ließe sich kaum ein geeigneteres Mittel denken, die schon vorhandene Abneigung gegen den Vertrag noch größer und den Beitritt der süddeutschen Staaten geradezu unmöglich zu machen. Wenn

übrigens die Mittheilung, die aus guter Quelle herrührt, sich bestätigt, daß bei den diplomatischen Erwägungen und Verhandlungen, die dem Abschlusse des Vertrages vorhergingen, dieses Uebersetzungsrechtes von keiner Seite auch nur mit einer Silbe gedacht worden ist, so ist dies ein Umstand, der auf die fragliche Entscheidung von wesentlichem Einfluß sein muß.

Man muß es indeß den betreffenden Handlungen Dank wissen, daß sie die wichtige Frage einer practischen Erledigung entgegen führen. Wir hoffen im deutschen Interesse, daß mit der Zeit die Herren Duncker & Humblot zu einer kleinen Frontveränderung genöthigt sein werden, befürchten aber nicht, daß dies von ihnen in so auffallender Weise geschehen werde, wie von Herrn E. E. Kollmann in Leipzig, der jetzt gegen dieselbe Sache die Offensive ergriffen hat, für welche er noch vor kurzem so beharrlich und mit einem so großen Aufwand von Mitteln in der Defensiv gestanden.

Die nächste Generalversammlung

sollte einen Preis aussetzen für Angabe eines Mittels, den Schleudereien des Leipziger Sortimentsbuchhandels (auch wohl der Verleger?) zum Nachtheile auswärtiger Collegen endlich einmal einen festen Damm entgegen zu setzen.

So lange das Uebel, von dessen Existenz wir Alle überzeugt sind, nicht an seiner Hauptquelle verstopft wird, sind alle anderen Maaßregeln, alles Klagen über Rabattgeben ic. durchaus unnütz. Es thut allen Ernstes noth, daß der Börsenverein hier einmal energisch eingreife. Leipzig existirt vom auswärtigen Buchhandel und es darf nicht ferner geduldet werden, daß von dort aus, wenn auch nur von Einzelnen, an seinem Ruin fort und fort gearbeitet werde. Die Gesammtheit der Leipziger Buchhändler sollte selbst dem in Rede stehenden Uebel entschieden entgegen treten und nicht erst Mahnungen dazu von Außen abwarten.

Esprit de Corps.

(vide Börsenbl. Nr. 5.)

Dem Mangel dessen, was die Ueberschrift nennt, dem Mangel an Gemeingeist, der dem Buchhändler doch vor Allem eigen sein sollte, und schwerlich irgend einem anderen Umstande ist der verjäherte Uebelstand des Kunden-Rabatts beizumessen — dem Mangel an Gemeingeist, der den eigenen größeren oder geringeren Vortheil über den des Allgemeinen setzt, das eigene Selbst stets dem Gemeinwohl voranreihet. Sollte denn dieser Gemeingeist, diese höhere Ehrenhaftigkeit der Buchhändlerwelt in qu. Beziehung gar nicht einzuverleiben sein? — ich meine jene höhere Ehrenhaftigkeit, die auch mit Hintansetzung des eigenen Vortheils Nichts zuläßt, was dem Andern und dem Ganzen von Nachtheil sein kann oder sein könnte. — Was so manchem, lediglich für das Leibliche, arbeitenden Gewerbe förmlich eingefleischt ist, bliebe denn das dem doch wohlbefugt auf höhere Bildung Anspruch machenden und im Bereiche höherer Bildung wirkenden Buchhändler ein Unerreichbares? — Es ist kaum — es ist nicht zu glauben! Ein Balk dem verwöhnten Publikum gegenüber müßte jedenfalls von Wirkung und Erfolg sein — dem Publikum, das ohnehin eher und leichteren Muthes für eine in wenigen Minuten geleerte Flasche Champagner bei einem Zweckessen ic. mehrere Thaler als für ein gutes Buch wenige Groschen hinwirft (nur diese letzteren sind ihm weggeworfen) — einem solchen Publikum gegenüber dürfte es wohl an der Zeit sein, den eingerissenen Mißbrauch auszurotten und nicht ihm zu lieb einer naturgemäß immer mehr überhand nehmenden Schmälerung des